

07. Juli 2020

# Tarif Tageszeitungen: Beschäftigung gesichert

Am 3. Juli haben sich DJV, die dju in ver.di und der BDZV für die Tarifrunde 2020/2021 auf eine tarifliche Beschäftigungssicherungsklausel geeinigt. Die Vereinbarung ist ein gemeinsames Zeichen für Stabilität und Sicherheit in der von Unwägbarkeiten durch die Corona-Pandemie geprägten Zeit.

Die Klausel im Wortlaut:

## § 2 Öffnungsklausel mit Beschäftigungssicherung

Der MTV Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen erhält eine vorübergehende Öffnungsklausel zur Beschäftigungssicherung mit folgendem Inhalt. Zur Vermeidung von Entlassungen und zur Sicherung der Beschäftigung infolge coronabedingter Umsatzeinbußen kann im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 mit Bezug auf die Verpflichtung zur Zahlung der Jahresleistung gemäß § 4 MTV-Redakteure an Tageszeitungen in der Fassung vom 1. Januar 2014 nachfolgende Regelung getroffen werden:

1. Durch eine freiwillige Betriebsvereinbarung kann, bei einer gegenüber dem Betriebsrat nachgewiesenen die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse gefährdenden wirtschaftlichen Situation, eine angemessene Verringerung der Verpflichtung zur Zahlung der Jahresleistung um bis zu 50% eines tariflichen Monatsgehalts für unbefristet beschäftigte Redakteurinnen und Redakteure einmal jährlich vereinbart werden.
2. Unter Verhandlungsbeteiligung und nur mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien kann darüber hinaus bei nachgewiesener wirtschaftlicher Notwendigkeit die Zahlung der Jahresleistung einmalig ganz oder teilweise entfallen.
3. Während der Laufzeit einer Betriebsvereinbarung nach Abs. 1 dürfen gegenüber den davon erfassten Beschäftigten bis zum 30. Juni 2021 keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden. Diese Frist kann durch eine Betriebsvereinbarung verlängert werden. Für eine Vereinbarung nach Abs. 2 gilt der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen bis zum 31.12. 2021. Diese Frist kann durch eine Betriebsvereinbarung verlängert werden.

4. Die tarifrechtliche Nachwirkung der Regelungen unter den Abs. 1 und 2 ist ausgeschlossen.
5. Darüber hinaus empfehlen die Tarifvertragsparteien folgendes:
  - a.) Keine Minderung der Jahresleistung, sofern zuvor Kurzarbeit zu einer Verminderung der Bezüge geführt hat.
  - b.) Keine Kürzung des Jahresurlaubes, sofern Kurzarbeit durch die Reduzierung der Arbeitstage einer Arbeitswoche abgeleistet wurde
  - c.) Keine Schlechterstellung der Kurzarbeitenden aus dem Jahr 2020 beim Kündigungsschutz.

Zu den Kernpunkten der Beschäftigungssicherungsklausel im Einzelnen:

### **Freiwillige Betriebsvereinbarung mit Zustimmungsvorbehalt**

Zentraler Punkt der Regelung ist die Tatsache, dass es sich um eine freiwillige Betriebsvereinbarung und damit um eine Option handelt, über deren Inanspruchnahme zu allererst der Betriebsrat vor Ort entscheidet. Sind die Arbeitnehmervertreter der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Kürzung nicht vorliegen, so kann die Kürzung auch nicht über den Weg eines Einigungsstellenverfahrens durchgesetzt werden. Ferner unterliegt die Betriebsvereinbarung nach Abs. 2 der Zustimmung der Gewerkschaften und enthält somit eine weitere Absicherung vor einer „voreiligen“ Kürzung. Wie bei jeder Verhandlung kann auch der Betriebsrat Forderungen erheben und z. B. den Abschluss einer Betriebsvereinbarung davon abhängig machen, dass Leiharbeit oder Outsourcing beendet bzw. gar nicht erst eingeführt wird.

### **Zeitraum**

Die Beschäftigungssicherungsklausel ist zweistufig geregelt und orientiert sich an dem Umfang der jeweiligen Kürzungsmaßnahme. So erstreckt sich die Mindestlaufzeit für den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen im Zusammenhang mit einer Kürzung nach Abs. 1 bis 30. Juni 2021. Eine Betriebsvereinbarung nach Abs. 2 schließt betriebsbedingte Kündigungen vor dem 31. Dezember 2021 aus.

### **Wirtschaftliche Lage**

Voraussetzung für den Abschluss einer entsprechenden Betriebsvereinbarung ist der gegenüber dem Betriebsrat erbrachte Nachweis einer die bestehenden Arbeitsverhältnisse gefährdenden wirtschaftlichen Situation. Der Arbeitgeber muss den Betriebsrat unter Darlegung der entsprechenden Unterlagen davon überzeugen, dass ohne die beabsichtigten Kürzungsmaßnahmen die Gefahr betriebsbedingter Kündigungen besteht. Der Betriebsrat muss also entsprechende Unterlagen einsehen können, ggfs. kann er auch eine externe sachverständige Bewertung fordern, wenn ihm die Darlegungen des Arbeitgebers nicht die erforderliche Sicherheit über das Vorliegen des Notfalls verschaffen.

### **Kürzungsumfang**

Der Umfang der Kürzung ist als Gegenpol zum Kündigungsschutz ebenfalls zweistufig geregelt. In einem ersten Schritt besteht die Möglichkeit, die Jahresleistung (Weihnachtsgeld) unbefristet beschäftigter Redakteur\*innen angemessen, jedoch um nicht mehr als maximal die Hälfte eines Monatsgehalts zu kürzen. Der zweite Verringerungsschritt sieht eine Kürzung bis zu maximal der

gesamten Jahresleistung vor. Durch entsprechende Empfehlung der Tarifvertragsparteien hiervon ausgenommen werden sollen zur Vermeidung von Doppelbelastungen diejenigen Redakteur\*innen, bei denen es zuvor aufgrund von Kurzarbeit bereits zu einer Reduzierung der Bezüge gekommen ist. Auch die Einschränkung einer (nur) angemessenen Kürzung trägt den Gedanken in sich, dass der Betriebsrat das vom Arbeitgeber geforderte Kürzungsvolumen für zwingend erforderlich einschätzen können muss.

### **Ergänzende Regelungen**

Zusätzlich zur Beschäftigungssicherung wurden folgende Vereinbarungen getroffen.


- In einem wechselseitigen Kündigungsverzicht verpflichten sich alle Beteiligten, weder den MTV noch den GTV mit Wirkung vor dem 31.12.2020 zu kündigen.
- Zur Vermeidung einer Doppelbelastung der von Kurzarbeit in Form einer tageweisen Arbeitszeitreduzierung betroffenen Redakteur\*innen wird eine anteilige Urlaubskürzung wegen Kurzarbeit ausgeschlossen.
- Arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten erwerben einen Ausgleichsanspruch von bis zu maximal einem durchschnittlichen Monatshonorar für coronabedingte Einkommenseinbußen. Die exakten Voraussetzungen und Berechnungsmodalitäten finden sich unter <https://www.djv.de/startseite/info/beruf-betrieb/uebersicht-tarife-honorare.html> in dem dort unter „Tageszeitung“ abgelegten Tariftext.
- Darüber hinaus enthält der Tarifvertrag weitere Empfehlungen, um die Coronaauswirkungen auf das Einkommen und die Altersversorgung zu kompensieren oder zumindest zu verringern.

Aus rechtlichen Gründen konnte zugunsten der „festen Freien“ nur eine Empfehlung formuliert werden; der DJV setzt darauf, dass die Unterstützung der Freien trotzdem in den Beratungen der Betriebsräte immer präsent sein wird.

### **Ausblick**

Wie immer bei Tarifverhandlungen heißt es auch hier: Nach dem Tarifabschluss ist vor der nächsten Verhandlungsrunde. Bei den kommenden Tarifverhandlungen braucht der DJV die Unterstützung aller Kolleginnen und Kollegen in den Zeitungsredaktionen. Deshalb gilt: Bleiben Sie informiert! Werden Sie gemeinsam mit uns aktiv, wenn es darauf ankommt!

Redaktion: Christian Wienzeck

 0228/20172 – 11; E-Mail: [wienzeck@djv.de](mailto:wienzeck@djv.de);

[www.djv.de/startseite/info/beruf-betrieb/personal-und-betriebsraete/betriebsraete.html](https://www.djv.de/startseite/info/beruf-betrieb/personal-und-betriebsraete/betriebsraete.html)